

E.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

4.17
Herr Schiemann
105
04281/716-243
04281/716-129
christoph.schiemann@zeven.de

04.03.2020

Gemeinsame Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven, Stadt Zeven und der Gemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme); Entwurf 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihr Schreiben vom 12.02.2020 mit der Bitte um Stellungnahme zum Entwurf 2020 des RROP nehme ich, auch für die Mitgliedsgemeinden Elsdorf, Gyhum, Heeslingen und Stadt Zeven wie folgt Stellung: Ich halte teilweise an meiner Stellungnahme mit Schreiben vom 22.01.2019 zum Entwurf 2018 des RROP fest.

Zu 2.1 - Entwicklung der Siedlungsstruktur:

Ziffer 03:

Bezüglich der Aufnahme von Bockel als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten weise ich nochmals darauf hin, dass dieser im aktuellen Entwurf (Stand 12. Februar 2020) des RROP 2020 wiederholt nicht aufgenommen wurde. Wengleich fehlender Infrastruktur im Kernort, befindet sich Bockel direkt am Autobahnanschluss der BAB 1 als bestehender Gewerbestandort, wodurch ihm eine besondere Bedeu-

tung zukommt. Wie unter Ziffer 06 Satz 3 angeführt, sollen bei der Ausweisung neuer Gewerbeflächen Erweiterungspotentiale bestehender Gebiete vorrangig geprüft und genutzt werden. Diesem Grundsatz würde die Aufnahme Bockels als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten entsprechen. Ich bitte daher um entsprechende Berücksichtigung.

Ziffer 06:

Ich begrüße ausdrücklich die Aufnahme Elsdorfs als Standort für raumbedeutsame gewerbliche Bauflächen in den aktuellen Entwurf 2020 des RROP.

Zu 4.1.2 - Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr:

Ich kann der negativen Abwägung zu meiner Stellungnahme vom 22.01.2019 nicht zustimmen und halte an meiner bisherigen Einwendung zu diesem Punkt fest. Die EVB hält an ihren SPNV-Strecken fest und stellt damit die Bedeutung der Bahnhöfe Zeven und Heeslingen als Schnittstellen zur Erreichbarkeit des ÖPNV sowie des Schienenverkehrs heraus. Auch wenn diese derzeit keine Verknüpfungspunkte zwischen schienegebundenen und straßengebundenen ÖPNV darstellen, sollte dies trotzdem richtungsweisend für das Mittelzentrum Zeven und das Grundzentrum Heeslingen aufgenommen werden. Die Bahnhöfe in Heinschenwalde, Oerel und Lauenbrück werden ebenfalls ergänzend als Vorranggebiet Bahnstation festgelegt. Zeven und Heeslingen stellen aufgrund ihrer Zentralität im Landkreis Rotenburg (Wümme) wichtige Knotenpunkte für die mittelfristige Anbindung an den ÖPNV dar.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb in der Begründung des RROPs (Entwurf 2020) eine bessere Auslastung des ÖPNV's (2.1, Ziffer 01) gestärkt werden soll, und gleichzeitig in der Samtgemeinde Zeven kein Vorranggebiet für Bahnstationen festgelegt wird. Und dies, obwohl ich bereits in meinen vergangenen Stellungnahmen für eben diesen Punkt die Berücksichtigung gefordert habe. Die Samtgemeinde mit seinen vielen Gewerbestandorten benötigt eine bessere ÖPNV-Anbindung, da inzwischen auch für die größeren Gewerbebetriebe die Arbeitnehmerverfügbarkeit von der verkehrlichen Erreichbarkeit wesentlich abhängt. Diese begrüßenswerten Aussagen widersprechen damit Ihren negativen Abwägungen zu diesem Punkt sowie dem textlichen Teil des RROPs (Entwurf 2020).

Zu 4.2 - Energie:

Ich halte inhaltlich an meiner Stellungnahme vom 22.01.2019 zum Entwurf des RROP 2018 zu 4.2. – Energie fest. Nachstehend ist diese nochmals aufgeführt:

Allgemein ist es nicht nachvollziehbar, dass Flächen für Windenergie in der Vielzahl und Flächengröße ausgewiesen werden sollen, um eine vom Land Niedersachsen vorgegebene Quote zu errei-

chen. Diese Vorgaben lassen sich nicht auf eine beliebige Landschaft projizieren. Somit muss es möglich sein, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgrund seiner räumlichen Gegebenheiten die vorgegebene Quote nicht vollständig erreichen kann. Nach wie vor sind sonstige Belange fachgerecht in die Abwägung einzustellen und nicht zugunsten von Vorrangflächen für Windenergie zu vernachlässigen. (Vgl. andere RROP im Land Niedersachsen).

Im Gebiet der Samtgemeinde Zeven sollen auch nach dem aktuellen Entwurf 2020 des RROP fünf der insgesamt 15 Vorrangflächen für Windenergie ausgewiesen werden. Damit werden weiterhin ein Drittel der Vorrangflächen im Samtgemeindegebiet ausgewiesen. Ich stelle hieraus nach wie vor ein Ungleichgewicht für die Samtgemeinde Zeven im Vergleich zu anderen Gebietslagen fest. Auch wenn andere Samtgemeinden hohe Flächenzahlen aufweisen (Wie in der Abwägung beispielhaft aufgeführt die Samtgemeinden Scheeßel und Tarmstedt), fordere ich eine Mäßigung der Flächenausdehnung der Vorrangflächen für Windkraftanlagen in der Samtgemeinde Zeven.

Um in der politischen Diskussion die Windkraftnutzung vor Ort zu befördern, wäre ein starkes Argument, wenn die dargestellten Vorrangflächen entsprechend der Forderung der örtlichen Gemeinden berücksichtigt würden.

Begründung 4.2 - Energie:

Ziffer 01:

Die angeführten Maße der Referenzanlagen mit 132 m Nabenhöhe, 136 m Rotordurchmesser und 200 m Gesamthöhe aus dem Windenergieerlasses (24.02.2016) sind veraltet und entsprechen nicht mehr der heutigen Anlagengeneration. Von einem „ausgewogenen Realismus“, wie es in der Abwägung unserer Stellungnahme heißt, kann keine Rede sein. Anlagen auf dem aktuellen Entwicklungsstand haben z.T. eine Gesamthöhe von 250 m und einen Rotordurchmesser von 160 m. Dies steht in keinem realistischen Zusammenhang zu den angenommenen Werten im RROP. Ich weise erneut daher darauf hin, dass die Maße der Referenzanlagen an die neueste Windkraftanlagengeneration angepasst werden muss, um eine reale Bewertung vornehmen zu können.

Die im RROP dargestellten Vorranggebiete für Windenergie stellen nicht kompensierbare Landschaftsbildbeeinträchtigungen in den betroffenen Mitgliedsgemeinden dar. Es ist politisch zielführend, wenn das damit verbundene angefallene Ersatzgeld, entsprechend des Wirkraumes, vor Ort eingesetzt wird. Die Samtgemeinde Zeven mit ihren Mitgliedsgemeinden werden häufig Flächen für Kompensationsmaßnahmen angeboten. Um hier kurzfristig entsprechende Ankaufszusagen geben zu können, ist es notwendig, dass den Gemeinden die entsprechenden Ersatzgelder zur Verfügung gestellt werden. Ich weise darauf hin, dass die

Samtgemeinde Zeven sowohl personell als auch planerisch in der Lage ist entsprechende Maßnahmen für Natur und Landschaft zu entwickeln sowie umzusetzen. Ich bitte daher die hiermit zusammenhängenden Ersatzgelder gem. BNatschG an die Samtgemeinde Zeven zu übertragen. Dies dient dem Wohl der Natur und dem Landschaftsbild sowie der Verringerung der politischen Kritik.

Erster Arbeitsschritt: Ermittlung der Tabuzonen:

Eine Biotopgrenze ab 2,5 ha ist fachlich nicht nachvollziehbar. Hier sind vielmehr die Biotopausstattung und die damit zusammenhängenden Schutzgüter entscheidend, anstatt einer festgelegten Größe. Denn beispielsweise kann ein Feuchtbiotop unter 2,5 ha einer Vielzahl von Vögeln als Nahrungslebensraum dienen und im direkten Konflikt zur Windkraftnutzung stehen. Im Gegensatz dazu können auch Biotope größer als 2,5 ha keinerlei Auswirkungen auf die Windkraftnutzung bewirken. Ich bitte daher die Größenbagatellgrenze zu streichen.

Potenzialfläche Nr. 17 Bereich Weertzen/ Langenfelde/ Boitzen:

Ich begrüße die vorgenommene Reduzierung der Potenzialfläche Nr. 17 für die Windkraftnutzung im Bereich Weertzen/ Langenfelde/ Boitzen.

Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A1 bei Gyhum:

Ich halte inhaltlich an meiner Stellungnahme vom 22.01.2019 zum Entwurf des RROP 2018 zur Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A1 bei Gyhum fest. Nachstehend ist diese nochmals aufgeführt:

Die Abwägung bezieht sich auf die Annahme, dass sich die planerischen Voraussetzungen geändert haben, weil der Glindbach und die Wieste nicht mehr zu den Gebieten von landesweiter Bedeutung für Brutvögel gehören. Die Darstellungen seitens des NLWKN nehmen diese Ausweisung berechtigterweise weiterhin vor, weil Bestandsschwankungen in der Population des Schwarzstorches im Glindbusch keinen Anlass bieten, Nahrungsreviere in ihrer Bedeutung zurückzustufen bzw. aufzuheben. Der Landschaftsrahmenplan 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) nimmt die gleichen Ausweisungen und damit verbundenen Vorgaben vor.

Bei dem Areal Glindbusch handelt es sich um ein FFH-Gebiet. Die NSG-Verordnung nimmt Bezug auf das Vorhandensein der Schwarzstörche. Der Schwarzstorch ist als prioritäre Art im Anhang I der „EU-Vogelschutzrichtlinie“ aufgelistet. Die Vorgaben der EU gebieten den guten Erhaltungszustand des Lebensraumes und der Vogelpopulation zu erhalten oder wiederherzustellen. In Managementplanungen sind die Maßnahmen darzustellen, wie ein guter Erhaltungszustand der Lebens-

räume wiederherzustellen ist. Managementplanungen zum Glindbusch und zur Schwarzstorchpopulation sind hier nicht bekannt. Eine Inanspruchnahme des ausgewiesenen Bereiches für Windenergie würde das Tötungsrisiko für diese prioritäre Art signifikant erhöhen (OVG Lüneburg, Urteil vom 12.11.2008 - 12 LC 72/07). Ich fordere daher nachdrücklich, aufgrund der EU-Vorgaben, von dieser Ausweisung Abstand zu nehmen.

Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt:

Ich halte inhaltlich an meiner Stellungnahme vom 22.01.2019 zum Entwurf des RROP 2018 zur Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt fest. Insbesondere der zweite Teil zur Gesamtbelastung der Ortslagen fand in der Abwägung zum Entwurf 2018 des RROP keine Berücksichtigung und ich bitte daher erneut der Forderung von der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 25a Abstand zu nehmen, nachzukommen. Nachstehend ist die Stellungnahme vom 22.01.2019 nochmals aufgeführt:

Für diesen Planungsbereich wird dargestellt, dass das vorherige Ausschlusskriterium Nahrungshabitat Schwarzstorch (Stand März 2017, Bewertung NLWKN) nicht mehr zutrifft. Die Schlussfolgerung, dass dieser Bereich nun planerischen Überlegungen zur Verfügung stehe, ist vorschnell und missachtet die Vorgaben der EU, das Nahrungshabitat für den Schwarzstorch weiterhin zu erhalten. Der Landschaftsrahmenplan 2016 des Landkreises Rotenburg (Wümme) stellt ähnliche Vorbehalte dar. Wie für die obige Potenzialfläche Nr. 27 Bereich südlich der A1 bei Gyhum ausgeführt, ist keine Managementplanung bekannt, in der aufgezeigt wird, wie ein guter Erhaltungszustand der Schwarzstorchpopulation erreicht werden kann. Ich fordere daher nachdrücklich, aufgrund der EU-Vorgaben, von dieser Ausweisung Abstand zu nehmen. Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung, im Rahmen der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt, behalte ich es mir vor, diese gutachterlich prüfen zu lassen.

Ergänzend zu den o.g. Einwänden, lässt sich für die Ortslage Wistedt bereits heute eine erhebliche Gesamtbelastung durch äußere Einflüsse feststellen. Durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen, bedingt durch den Autobahnanschluss Elsdorf, durch die Bahntrasse Bremervörde – Rotenburg (Wümme), welche für das Hafenhinterland als Verbindung dient und durch die Hochspannungsleitung in unmittelbarer Nähe zum Siedlungsgebiet, ist eine weitere Zusatzbelastung durch Windkraftanlagen, ebenfalls in direkter Nähe zur Ortslage, nicht tragbar und dementsprechend fordere ich erneut von der Ausweisung der Potenzialfläche Nr. 25a Abstand zu nehmen.

Ergänzend möchte ich nachfolgende Bedenken zu dem geplanten Windkraftstandort Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt anbringen:

Im neuerlichen Entwurf des RROP wurde die Aue-Mehde als linienhafter Biotopverbund herausgenommen. Die Herausnahme soll erfolgt sein, da dort in der näheren Vergangenheit keine Schwarzstorchmeldung mehr bei der staatlichen Vogelschutzwarte eingegangen ist. Diese Konsequenz aus den „Nichtmeldungen“ abzuleiten, halte ich fachlich für sehr kritisch und nicht sachgerecht.

Die Aue-Mehde entspringt nah der Wasserscheide (Weser-Wümme und Oste-Elbe) vor dem Borcheler Moor und verbindet im gesetzlichen verankerten Biotopverbundsystem ökologisch betrachtet den gesamten Bereich Hesedorf-Wehldorf-Elsdorf-Wistedt-Brüttendorf-Zeven und mündet dann in die Oste. Damit ist dieser Gewässerlauf eine der wichtigen Biotopverbundachsen zwischen den Einzugsgebieten von Wümme und Oste. Wenngleich der Schwarzstorch seit kurzer Zeit dort nicht gemeldet wurde, ist der Flusslauf, wie zuvor erläutert, landschaftsökologisch als auch im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie unverzichtbar und damit Bestandteil des Biotopverbundes. Hierfür sprechen zahlreiche Nachweise von wandernden Fisch- und Vogelarten sowie Raubsäugetern. Wenn dort also fischfressende Vogel- und Marderarten vorkommen, leben also dort ausreichend Fische, die auch vom Schwarzstorch als Nahrungsgrundlage potenziell genutzt werden können.

Da die Aue-Mehde also als klassische Landmarke die ökologische Verbindung von Oste und Hinterland ist, ist unzweifelhaft und somit auch Wanderroute für besonders und streng geschützte Vogel- und Fledermausarten. Aus diesem Grund halte ich eine Darstellung als Biotopverbundachse für unumgänglich und wäre damit als hartes Kriterium im Thema Windnutzung aufzuführen. Sollte dieses nicht erfolgen, werden auf RROP-Ebene Begehrlichkeiten als Flächen für Windkraftnutzung erzeugt, die im Zulassungsverfahren dann nicht zur Genehmigung kommen können und langwierige Untersuchungen sowie juristische Auseinandersetzungen nach sich ziehen.

Ich möchte Sie daher bitten, eine planungssichere Umsetzung der politisch gewollten Windkraftnutzung zu verfolgen und daher die Aue-Mehde im Sinne der ausschließenden Wirkung auf WEA als Biotopverbundfläche wieder aufzunehmen.

Durch die westliche Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt wird insbesondere die flächenmäßige Ausdehnung der Potenzialfläche erhöht. Damit geraten die Ortschaften Brüttendorf und Wehldorf zusätzlich in den Einflussbereich des zukünftigen Windparks. Die Ortschaft Wehldorf ist damit zusätzlich, bei bereits zwei Windparks in der Gemeinde Gyhum, durch einen dritten Windpark merklich mehrbelastet und in seiner Wohn- und Lebensqualität zukünftig erheblich eingeschränkt. Ich fordere daher die Erweiterung der Potenzialfläche Nr. 25a Bereich Zeven-Wistedt zurückzunehmen.

Potenzialfläche Nr. 26 Bereich Nartum:

Mit Schreiben vom 03.03.2020 teilte mir das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit, dass mit der dargestellten Vorrangfläche Nr. 26 für die Windenergienutzung „Be-

Anlage 1 zur Gemeinsamen Stellungnahme der Samtgemeinde Zeven, Stadt Zeven und der Gemeinden Elsdorf, Gyhum und Heeslingen zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP) für den Landkreis Rotenburg (Wümme); Entwurf 2020

Von: JuergenWeinand@bundeswehr.org [<mailto:JuergenWeinand@bundeswehr.org>] **Im Auftrag von** BAIUDBwInfraI3TOeB@bundeswehr.org

Gesendet: Dienstag, 3. März 2020 07:15

An: Schiemann, Christoph

Betreff: Antwort: WG: AW: Antwort: AW: Bau Windanlagen, SG Zeven, Gemeinde Gyhum (mein Zeichen K-II-286-20-SON)

Sehr geehrter Herr Schiemann,

vielen Dank für Ihre Email mit Anhängen zu o.a. Anfrage zum Bau von Windenergieanlagen im Bereich der Samtgemeinde Zeven südlich des Ortes Nartum. Ihre Email enthielt einige Anhänge mit Schriftverkehr von Fachstellen vor Ort. In diesem Schriftverkehr werden vom Fallschirmjägerregiment 31, Seedorf durch den StÖFW bereits Bedenken zur Planung von WEA geäußert.

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau erneuerbarer Energien, soweit militärische Belange dem nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können grundsätzlich verschiedenste militärische Interessen berühren oder gar beeinträchtigen.

Das von Ihnen im Rahmen ihrer Anfrage beabsichtigte Plangebiet zur Windenergienutzung befindet sich meiner Einschätzung nach "unmittelbar neben dem Übungsgelände Nartum und grenzt auch an dieses." Dadurch werden Belange der Bundeswehr in ihrem militärischen Auftrag stark beeinträchtigt. Anhand der von Ihnen beigefügten Karte ist das Plangebiet leider nicht konkret zu definieren. Eine "Absteckung der Grenzen" ist schlecht möglich.

Dem Planer steht es selbstverständlich frei, beim Landkreis Rotenburg im Rahmen eines Immissionsschutzrechtlichen Antrages oder Antrages auf Vorbescheid mit konkreten Daten zur Planung vorstellig zu werden.

Ich bedaure, Ihnen keine andere Auskunft geben zu können. Bei Fragen rufen Sie mich gerne unter 0228-5504-4588 an .

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Weinand

**Bundesamt für Infrastruktur,
Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr**

Referat Infra I 3
Fontainengraben 200
53123 Bonn
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org